

ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2016.2 vom 3. März 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_VS.2016.2

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2016.2 du 3 mars 2016

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT VS.2016.2 del 3 marzo 2016

Regeste

Werden im Wertschriftenverzeichnis lediglich die einzelnen Positionen an sich, jedoch nicht deren Werte und Erträge angegeben, liegt keine ordnungsgemässe Deklaration der mit der Verrechnungssteuer belasteten Erträge vor. Trotzdem gilt der Rückforderungsanspruch für die Verrechnungssteuer in casu nicht als verwirkt, weil die Pflichtigen ihren Fehler beim für die Entgegennahme der Steuererklärung zuständigen Gemeindesteueramt umgehend spontan meldeten, die Post-/Bankbelege mitbrachten und ihnen zugesichert wurde, sie hätten ihre Deklarationspflicht mit Abgabe dieser Belege erfüllt.

Erwägungen

E. 1

VS.2016.2 Entscheid

E. 3

März 2016 Mitwirkend: Einzelrichter Anton Tobler und Gerichtsschreiberin Christina Hefti
In Sachen 1. A, 2. B, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Eidgenossenschaft, Beschwerdegegnerin, vertreten durch das kant. Steueramt, Division Stadt Zürich, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, betreffend Verrechnungssteuer (Fälligkeit 2013)

- 2 - hat sich ergeben: A. A und B (nachfolgend der/die Pflichtige bzw. zusammen die Pflichtigen) deklarierten in der Steuererklärung 2013 ein steuerbares Einkommen von Fr. 94'700.- und ein steuerbares Vermögen von Fr. 0.- (- Fr. 4'747.-). Im beigelegten Wertschriften- und Guthabenverzeichnis hatten sie dabei zwar neun Positionen angegeben, jedoch ohne in den entsprechenden Spalten deren Wert und Ertrag anzuführen. Daraus resultierte in der Steuererklärung ein Wertschriftenvermögen und -ertrag von Fr. 0.-. Die Deklaration 2013 samt Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übermittelten sie am 1. Juni 2014 elektronisch. Mit E-Mail vom 2. Juni 2014 teilte der Pflichtige dem Steueramt C mit, er habe gestern die Steuererklärung eingereicht und bei der anschliessenden Kontrolle festgestellt, dass darin kein Vermögen ausgewiesen werde, obwohl er die Werte eingetragen habe. Wahrscheinlich habe er beim Ausfüllen einen Schritt übersprungen. Darauf fragte er, wie er das Ganze korrigieren könne oder ob das Steueramt die einzutragenden Werte (selber) übernehmen könne? Das Steueramt C antwortete ihm am 4. Juni 2014 per E-Mail, er solle umgehend eine korrigierte Steuererklärung auf dem Postweg einreichen und darauf den Vermerk "Rektifikat" anbringen. Eine entsprechende Deklaration reichten die Pflichtigen jedoch in der Folge nicht ein. Mit Entscheid vom 22. Juni 2015 schätzte die Steuerkommissarin die Pflichtigen für die Steuerperiode 2013 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. 99'100.- und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 509'000.- ein. Dabei erhöhte sie das steuerbare Einkommen um einen Wertschriftenenertrag von Fr. 4'315.- und das steuerbare Vermögen um Wertschriften sowie Guthaben von Fr.

514'539.-. Den Rückerstattungsanspruch für die Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2013 setzte sie auf Fr. 0.- fest mit der Begründung, dieser Anspruch gelte bei Nichtdeklaration des Wertschriftenertrags als verwirkt. Die Wertschriften- und Guthabenvermögen sowie die Erträge daraus ermittelte sie aufgrund der von den Pflichtigen vorgängig beim Steueramt C nachgereichten Bank- und Forderungsbelege. B. Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs mit Fr. 0.- erhoben die Pflichtigen am 18. Juli 2015 Einsprache mit der Begründung, beim Ausfüllen der 1 VS.2016.2

- 3 - elektronischen Steuererklärung bzw. des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses sei ihnen ein Fehler unterlaufen. Dies habe zur Folge gehabt, dass nicht alle Positionen erfasst und die Wert-/Ertragsangaben überhaupt nicht eingetragen worden seien. Den Fehler hätten sie erst nach der elektronischen Einreichung der Deklaration entdeckt. Danach habe sich der Pflichtige mit dem Steueramt C umgehend in Verbindung gesetzt und die Auskunft erhalten, er solle eine korrigierte Steuererklärung in Papierform einreichen. Mangels entsprechender Formulare sei er dann jedoch beim Steueramt persönlich vorbeigegangen. Der bedienende Steuerkommissär habe ihm gesagt, sie würden die fehlenden Werte aus den (mitgebrachten) Bankbelegen entnehmen, sodass die Sache für ihn als gemeldet und erledigt gelte. Das kantonale Steueramt wies die Einsprache am 26. November 2015 ab in der Erwägung, dass die Wertschriften- und Guthabenerträge nicht im Wertschriftenverzeichnis aufgeführt, sondern nur mittels Bankbelegen ausgewiesen worden seien. C. Mit Rekurs vom 22. Dezember 2015 beantragen die Pflichtigen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Das kantonale Steueramt schloss am 27. Januar 2016 auf Abweisung des Rekurses. Die Eidgenössische Steuerverwaltung liess sich nicht vernehmen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. a) Der Bund erhebt eine Verrechnungssteuer u.a. auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen (Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965, VStG). Die Verrechnungssteuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe des Gesetzes vom Bund zurückerstattet (Art. 1 Abs. 2 VStG). Im inländischen Verhältnis bezweckt die Verrechnungssteuer in erster Linie, die Deklaration der Erträge beweglichen Kapitalvermögens zu sichern; dem steuerrechtlichen Inländer wird sie zurückerstattet (BGE 125 II 348 E. 4.; BGr, 30. Oktober 2009, 2C_896/2008, E. 2.2, www.bger.ch). 1 VS.2016.2

- 4 - b) Nach Art. 23 VStG verwirkt den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wer mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschriften der zuständigen Steuerbehörde nicht angibt. Nach der Rechtsprechung verwirkt der Anspruch eines Steuerpflichtigen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer, wenn dieser mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte nicht in der nächsten Steuererklärung nach Fälligkeit der Leistung deklariert oder die Selbstdeklaration nicht wenigstens so frühzeitig mit korrekten Angaben ergänzt, dass die Einkünfte noch vor definitiver Veranlagung berücksichtigt werden können (BGE 113 Ib 128, E. 2b; BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015 E. 2.2; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.1; BGr, 24. April 2015, 2C_949/2014, E. 3.1; BGr, 16. Januar 2013, 2C_80/2012, E. 2.2; je www.bger.ch und mit weiteren Hinweisen). c) Der Steuerpflichtige muss die Einkünfte, die der Verrechnungssteuer unterliegen, selbst deklarieren. Es kommt nicht darauf an, ob die Steuerbehörde die Unvollständigkeit der Deklaration hätte erkennen und an die erforderlichen Informationen durch entsprechende Nachfrage bei der steuerpflichtigen Person, bei anderen Steuerbehörden bzw. Dritten oder durch Vergleich mit Steuerakten

dritter Personen hätte gelangen können. Denn die Steuerbehörden können grundsätzlich davon ausgehen, dass der Steuerpflichtige das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllt, entsprechend den Anforderungen von Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG). Erst offenkundige Mängel können weitere Untersuchungen der Steuerbehörden erforderlich machen (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 2.3; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.1; BGr, 24. April 2015, 2C_949/2014, E. 3.2; BGr, 11. Oktober 2011, 2C_95/2011 = Pra 2012 Nr. 87, E. 2.1, je www.bger.ch und mit weiteren Hinweisen). d) Die gesetzlichen Grundlagen, deren Verletzung Art. 23 VStG sanktioniert, sind namentlich die in Art. 124 Abs. 2 und Art. 125 Abs. 1 DBG enthaltenen Deklarationspflichten (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 2.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.2; BGr, 11. Oktober 2011, 2C_95/2011 = Pra 2012 Nr. 87, E. 4.1; je www.bger.ch und mit Hinweisen). Aus diesen Bestimmungen wie auch aus der Rechtsprechung hierzu folgt, dass der Steuerpflichtige die Einkommens- und Vermögenswerte selbst, d.h. aus eigener Initiative (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 3.4; 1 VS.2016.2

- 5 - BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.3; je www.bger.ch und mit Hinweisen), deklarieren muss, um seinen Anspruch auf Rückerstattung der erhobenen Verrechnungssteuer zu wahren. Üblicherweise wird dieses Recht durch Auflistung der entsprechenden Werte im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis realisiert, das der Steuererklärung beigelegt ist. Der Steuerschuldner kann diesen Anspruch wie dargelegt auch durch eine spätere Deklaration bis zur definitiven Veranlagung wahren, in der die Steuererklärung ergänzt oder korrigiert wird (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 2.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.2; BGr, 11. Oktober 2011, 2C_95/2011 = Pra 2012 Nr. 87, E. 4.1, je www.bger.ch und mit Hinweisen; Bernhard Zwahlen, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 2. A., 2012, Art. 23 N 3 VStG). Die Massenverwaltung gebietet hierbei allerdings, dass sich die Steuerbehörden an die Steuererklärung mit den Beilagen und eine allfällige Erklärung halten können, die der Steuerpflichtige den Steuerbehörden nachträglich hat zukommen lassen, um die Steuererklärung zu vervollständigen oder zu korrigieren. Nur ein solches Vorgehen kann den Anspruch des Steuerpflichtigen auf Rückforderung der Verrechnungssteuer aufrechterhalten. Nicht ausreichend für die Erfüllung der Deklarationspflicht ist eine Nachdeklaration durch den Steuerpflichtigen erst zu einem Zeitpunkt, in welchem die Steuerbehörde ihrerseits Kenntnis von den verrechnungssteuerbelasteten Erträgen bzw. den dazugehörigen Vermögenswerten besitzt bzw. diese bereits selbst ermittelt hat. Als verspätet muss in solchen Konstellationen daher insbesondere die Nachdeklaration erst im Einsprache- bzw. im späteren Steuerjustizverfahren gelten (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 3.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.3, je www.bger.ch und mit Hinweisen; Zwahlen, Art. 23 N 3 VStG). Eine Verspätung ist aber auch schon früher möglich, z.B. im Veranlagungs-/Einschätzungsverfahren nach Prüfung des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses durch die Steuerbehörde auf Richtigkeit bzw. Vollständigkeit hin. Die verspätete Nachdeklaration schliesst die Rückerstattung der Verrechnungssteuer aus, ohne dass eine weitere Prüfung zu erfolgen hätte, bis zu welchem Zeitpunkt eine Rückerstattung noch möglich gewesen wäre oder bis zu welchem Ausmass eine Absicht zu Hinterziehung oder Betrug bestand (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 3.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.3, je www.bger.ch und mit Hinweisen). Es ist

demnach kein "Defraudationswille" erforderlich, damit Rückforderungsansprüche der Verrechnungssteuer verwirken. Selbst in Fallkonstellationen, in welchen eine Hinterziehungsabsicht wohl ausgeschlossen werden kann, wird der Anspruch auf Rückforderung der Verrechnungssteuer verwirkt, wenn keine korrekte De-

- 6 - klaration erfolgt (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 3.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.3, je www.bger.ch und mit Hinweisen). Selbst wenn noch ein Verschulden vorauszusetzen wäre, um Rückforderungsansprüche der Verrechnungssteuer untergehen zu lassen, genügte bereits eine einfache Fahrlässigkeit (BGr, 16. September 2015, 2C_85/2015, E. 2.5 und 3.4; BGr, 27. August 2015, 2C_172/2015, E. 4.2; BGr, 11. Oktober 2011, 2C_95/2011 = Pra 2012 Nr. 87, E. 2.1, je www.bger.ch und mit weiteren Hinweisen). e) Die ESTV hat im Kreisschreiben Nr. 40 vom 11. März 2014 (nachfolgend KS Nr. 40) die Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 VStG konkretisiert. Dieses Kreisschreiben trat mit seiner Publikation in Kraft und ersetzte die früheren Kreisschreiben Nr. 8 vom 8. Dezember 1978 sowie Nr. 14 vom 29. Dezember 1988. Als Verwaltungsverordnung ist das Kreisschreiben Nr. 40 zwar für das Steuerrekursgericht nicht verbindlich, jedoch deckt es sich mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. So legt es den Begriff der ordnungsmässigen bzw. nicht ordnungsmässigen Deklaration im Sinn von Art. 23 VStG in Ziff. 3.1 und 3.2 dahingehend aus, dass eine Nachdeklaration von mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünften spontan bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung erfolgen muss, was eine solche Deklaration aufgrund einer Anfrage, Anordnung oder sonstigen Intervention der Steuerbehörden im Zusammenhang mit diesen Einkünften als nicht mehr spontan und damit ordnungsgemäss erscheinen lässt. Diese Auslegung entspricht den in E. 1 erörterten Deklarationsanforderungen gemäss der aktuellsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Sie erweist sich daher als gesetzmässig, weshalb sie auch vorliegend anzuwenden ist (StRG, 17. Dezember 2015, 2 VS.2015.7, www.strg.zh.ch; vgl. zur Rolle des KS sowie zur Überprüfungsbefugnis der Gerichte BGr, 8. November 2015, 2C_873/2014, www.bger.ch, mit zahlreichen Hinweisen). 2. a) Die Pflichtigen haben in der am 1. Juni 2014 (elektronisch) übermittelten Steuerklärung 2013 bzw. im dazugehörigen Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zwar insgesamt neun Vermögenspositionen mit Stückzahl und genauer Bezeichnung angegeben, jedoch die dazugehörigen Werte und Erträge in den entsprechenden Spalten nicht. Diesen offenkundigen Fehler haben sie alsdann bemerkt und sich beim Steueramt C umgehend um dessen Behebung bemüht (Anfrage per E-Mail vom 2. Juni 2014). Dabei sind sie allerdings nicht der Auskunft des Steueramts gefolgt, eine 1 VS.2016.2

- 7 - korrigierte Steuererklärung (in Papierform) einzureichen (Antwort per E-Mail vom

E. 4

Die mit den eingereichten Belegen ausgewiesene Verrechnungssteuer beträgt Fr. 1'439.20 (= Fr. 1'435.- auf der Dividendenausschüttung der E SA + Fr. 3.50 auf dem Bankkontozins der F-Bank + Fr. 0.70 auf dem Zins der G). In diesem Umfang steht den Pflichtigen der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Fälligkeiten 2013 zu.

E. 5

Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt und stünde den Pflichtigen mangels

diesbezüglicher Kosten – insbesondere solcher einer vertraglichen Vertretung – auch gar nicht zu (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.